

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung

zur „Geprüften Fachkraft für Zweithaar“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom ... und der Vollversammlung vom ... erlässt die Handwerkskammer ... als zuständige Stelle nach § 42 a in Verbindung mit §§ 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „Geprüften Fachkraft für Zweithaar (HwK)“.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling in der Lage ist, Zweithaar für Damen und Herren individuell anzupassen, anzubringen, zu verändern und einzufrisieren.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft für Zweithaar (HwK)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Gesellenprüfung im Friseurhandwerk bestanden hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:
 1. eine Projektarbeit und ein darauf bezogenes Fachgespräch
 2. eine Situationsaufgabe.
- (2) Die Anfertigung der Projektarbeit soll insgesamt nicht länger als 3 Stunden, das Fachgespräch nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (3) Die Ausführung der Situationsaufgabe soll 4 Stunden nicht überschreiten.
- (4) Projektarbeit, Fachgespräch und Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet.
- (5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung, wobei die Prüfung weder in der Projektarbeit noch im

Fachgespräch noch in der Situationsaufgabe mit weniger als 50 Punkte bewertet sein darf.

§ 4 Projektarbeit

(1) Der Prüfling hat eine Projektarbeit durchzuführen, die einem Kundenauftrag entspricht. Der Kundenauftrag besteht aus der Abwicklung eines individuellen Auftrages mit folgenden Teilaufgaben

1. Haartechnische Beratung einer betroffenen Person
2. Individuelles Anbringen des Zweithaars einschl. Einschnitt und Frisurengestaltung

(2) Die Projektarbeit nach Abs. 1 besteht aus:

1. Erstellen eines Angebotes,
2. Ausführen der Arbeiten
3. Erstellen eines Pflegeplanes.

Das Erstellen eines Angebotes wird mit 10 vom Hundert, das Ausführen der Arbeiten mit 70 vom Hundert, das Erstellen eines Pflegeplanes mit 20 vom Hundert gewichtet.

§ 5 Fachgespräch

Auf der Grundlage der Prüfungsleistungen in der Projektarbeit wird ein Fachgespräch geführt. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die der Projektarbeit zugrunde liegen, den Ablauf der Projektarbeit begründen sowie deren Lösungen darstellen kann und dabei in der Lage ist, psychosoziale Grundsätze zu berücksichtigen.

§ 6 Situationsaufgabe

(1) In der Situationsaufgabe sind die wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu prüfen, die in der Projektarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

(2) Als Situationsaufgabe sind die nachstehend aufgeführten Arbeiten auszuführen:

1. Größenveränderung einer Perücke um mindestens 2 Größen,
2. eine definierte Frisurenveränderung einer Perücke durch Curlen, Dampfen und Föhnen.
3. Abdruck für die Anfertigung einer haartechnischen Arbeit (Vollperücke) unter Berücksichtigung des Kundenwunsches hinsichtlich Frisur und Haarfarbe
4. Dauerhafte Befestigung eines Zweithaars an einem Medium

§ 7 Bestehen der Prüfung

Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung, wobei die Prüfung weder in der Projektarbeit noch im Fachgespräch noch in der Situationsaufgabe mit weniger als 50 Punkte bewertet sein darf.

§ 8 Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 9 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Düsseldorf in Kraft.